

# Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DS-GVO, Art. 9 BayDSG

die Regierung von Schwaben als Bewilligungsbehörde, die im Freistaat Bayern zuständig ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Einmalzahlung für Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG)

## - Datenschutzinformation für Antragstellende –

### 1 Überblick und Anwendungsbereich

Seit 18. Februar 2023 hat der Freistaat Bayern der Regierung von Schwaben bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Einmalzahlung nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) übertragen. So ist die Regierung von Schwaben im Gebiet des Freistaats Bayern für die Bearbeitung der Verfahren nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG-Durchführungsverordnung – EPPSG-DV) des Freistaats Bayern zuständig.

Die Auszahlung der Einmalzahlungen nach dem EPPSG kann elektronisch unter der URL [www.einmalzahlung200.de](http://www.einmalzahlung200.de) beantragt werden. Im Rahmen der Abwicklung der Auszahlungen beschränkt sich die Zuständigkeit der Regierung von Schwaben auf Antragsberechtigte an Schulen aus Bayern. Bei der Abwicklung der Zahlungen nach dem EPPSG ist die Regierung von Schwaben nur teilweise für das Verfahren zuständig bzw. übernimmt nur teilweise die entsprechenden Datenverarbeitungsaufgaben und ist insoweit nur teilweise datenschutzrechtlicher Verantwortlicher, wie sich aus Ziff. 1.1 - 1.2 ergibt.

Die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Auszahlungen der Einmalzahlungen nach dem EPPSG erfolgt in zwei voneinander getrennten Abschnitten:

- (1) Verarbeitungsabschnitt **„Antragssystem“** (Verantwortlichkeit des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (kurz: MID Sachsen-Anhalt), siehe Ziff. 1.1).
- (2) Verarbeitungsabschnitt **„Fachverfahren EPPSG“**, einschließlich Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte und Datenaufbewahrung (Verantwortlichkeit der Regierung von Schwaben, s. Ziff. 1.2). Dieser Verarbeitungsabschnitt umfasst auch die Versendung von Kassendateien zur Vorbereitung der Auszahlung der Geldbeträge durch die Bundeskasse.

#### 1.1 Verarbeitungsabschnitt „Antragssystem“

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch („online“) über die Website mit der URL [www.einmalzahlung200.de](http://www.einmalzahlung200.de). Die Antragstellenden können ihren Antrag dort im eigenen Namen stellen.

Die Datenschutzerklärung des MID Sachsen-Anhalt für die Antragstellung ist abrufbar unter [www.einmalzahlung200.de/datenschutz](http://www.einmalzahlung200.de/datenschutz).

#### 1.2 Verarbeitungsabschnitt „Fachverfahren EPPSG“ (automatisierte Antragsbearbeitung; Bescheidserlass und -bekanntgabe)

Die Regierung von Schwaben ist die Bewilligungsbehörde für Antragstellende im Freistaat Bayern. Die gestellten Anträge werden der Regierung von Schwaben vom MID Sachsen-Anhalt zugeleitet. Die Regierung von Schwaben prüft die Anträge der Antragstellenden vollautomatisiert und erlässt Bescheide über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen. Die Regierung von Schwaben ist auch für die Versendung von Kassendateien an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Vorbereitung der Auszahlung der Geldbeträge durch die Bundeskasse zuständig. Diese Verarbeitungstätigkeiten der Regierung von Schwaben erfolgen auf einer Verarbeitungsplattform, die – unter strikter Trennung der Datenhaltung und Zugriffsrechte – durch technische Schnittstellen mit dem Antragssystem (siehe Ziff. 1.1) verbunden ist.

## 2 Verantwortlicher

**Diese Datenschutzinformationen gelten nur, soweit die Regierung von Schwaben für den Verarbeitungsabschnitt „Fachverfahren EPPSG“ und ggf. die Kommunikation mit Antragstellenden (Ziff. 1.2.) datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist.**

In diesen Fällen ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung, kurz „DS-GVO“) für die Verarbeitung personenbezogener Daten die

### **Regierung von Schwaben**

Fronhof 10  
86152 Augsburg  
Telefon: 0821 327 01  
Telefax: 0821 327 2289  
E-Mail: [energiepauschale@reg-schw.bayern.de](mailto:energiepauschale@reg-schw.bayern.de)

## 3 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung von Schwaben

### **Regierung von Schwaben**

**Herrn Ltd. RD Elmar Steinle**

**- persönlich/vertraulich -**

86145 Augsburg  
Telefon: 0821 327 2548  
Telefax: 0821 327 12548  
E-Mail: [elmar.steinle@reg-schw.bayern.de](mailto:elmar.steinle@reg-schw.bayern.de)

## 4 Quellen der Daten, Datenkategorien, Zwecke und Rechtsgrundlage

**4.1** Folgende Daten über die **antragstellende Person** übermitteln die Ausbildungsstellen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Schwaben an diese für die Zwecke des Verfahrensabschnitts „Fachverfahren EPPSG“:

- Vorname, Nachname, Geburtsdatum sowie die PIN in verschlüsselter Form
- Hash des jeweiligen individuellen Zugangsschlüssels

Die Regierung von Schwaben pflegt diese verschlüsselten personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der EPPSG-DV in das IT-System ihres Fachverfahrens ein. Dies dient der Vorbereitung der automatisierten Abwicklung im Falle einer Antragstellung.

**4.2** Folgende Daten über die **antragstellende Person**, die das MID Sachsen-Anhalt im Verarbeitungsabschnitt „Antragssystem“ verarbeitet (siehe Ziff. 1.1), werden aus der Quelle an die Regierung von Schwaben für die Zwecke des Verarbeitungsabschnitts „Fachverfahren EPPSG“ übermittelt:

- Stamm- und Kontaktdaten zur antragstellenden Person: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse; Angaben zum Wohnsitz (optional nach Wahl der antragstellenden Person), Telefon (optional nach Wahl der antragstellenden Person)
- Bankdaten: Kontoinhaber, IBAN
- Erklärungen der antragstellenden Person zu Tatsachen und Kenntnisnahmeerklärungen
- Zugangsschlüssel

Die Regierung von Schwaben verarbeitet diese personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der EPPSG-DV, indem sie die aus dem Antragssystem übermittelten Daten den ursprünglich durch die Ausbildungsstätten übermittelten Daten anhand des Zugangsschlüssels zuordnet, diese entschlüsselt und so dann die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem EPPSG prüft. Dies dient der Durchführung des Verwaltungsverfahrens.

**4.3** Die Regierung von Schwaben nimmt zur Erfüllung der Verpflichtung nach der EPPSG-DV einen Abgleich der Antragsdaten der antragstellenden Person mit den Fachverfahren anderer zuständiger Stellen vor. Die Regierung von Schwaben erhält von der jeweils zuständigen Stelle die Meldung, ob an die betroffene Person bereits eine Auszahlung vorgenommen wurde.

**4.4** Die Regierung von Schwaben übermittelt an das Antragssystem unter datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit des MID Sachsen-Anhalt (Abschnitt I, Ziff. 1.1) die Aktualisierung des Antragsstatus je Bearbeitungsfall. Dies ermöglicht, dass Antragstellende im Antragssystem Informationen zum Bearbeitungsstand ihres Antrags einsehen können.

**4.5** Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragstellenden **zum Zweck der Vorbereitung und späteren Durchführung (Antragsbearbeitung) des Verfahrens** im Rahmen des Fachverfahrens EPPSG ist Art. 6 Abs. 2 lit. e DS-GVO in Verbindung mit § 14 Abs. 2 EPPSG-DV. Die öffentliche Aufgabe ergibt sich aus § 2 Abs. 2 EPPSG in Verbindung mit den Regelungen der EPPSG-DV in Verbindung mit den Regelungen der „Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung eines digitalen Portals im Vollzug des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes“.

## 5 Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

### 5.1 Auftragsverarbeiter der Regierung von Schwaben als Empfänger auf Grundlage eines Vertrages nach Art. 28 DS-GVO

Art der Verarbeitungstätigkeit	Auftragsverarbeiter als Empfänger	Sitzland des Dienstleisters
Rechenzentrumsbetrieb/Hosting, einschließlich Software, Implementierung und Prozessdesign	init Aktiengesellschaft, Köpenicker Str. 9, 10997 Berlin als Auftragsverarbeiter der Regierung von Schwaben	DE

### 5.2 Andere Verantwortliche als Empfänger

Art der Verarbeitungstätigkeit	Andere Verantwortliche als Empfänger	Sitzland des Dienstleisters
Datenabgleich zur Vermeidung mehrfacher Antragstellung	Andere zuständige Stellen in den Fachverfahren	DE
Versendung von Kassendateien zur Vorbereitung der Auszahlung durch die Bundeskasse	Bundesministerium für Bildung und Forschung, Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin	DE
Aktualisierung des Antragsstatus zur Bereitstellung entsprechender Informationen für die Antragstellenden im Antragssystem	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID), Turmschanzenstr. 30, 39114 Magdeburg	DE

### 5.3 Automatisierte Entscheidungsfindung

Durch die Regierung von Schwaben erfolgt im Regelfall der Antragsbearbeitung eine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Abs. 1 DS-GVO. Diese ist nach Art. 22 Abs. 2 lit. b DS-GVO in Verbindung mit § 35a VwVfG in Verbindung mit den Regelungen der EPPSG-DV, insbesondere § 11 EPPSG-DV, zulässig.

Durch die Regierung von Schwaben erfolgt kein Profiling im Sinne von Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO oder Art. 14 Abs. 2 lit. g DS-GVO.

## **6 Dauer der Speicherung personenbezogener Daten**

Die in Abschnitt 4 genannten personenbezogenen Daten bleiben innerhalb des IT-Systems „Fachverfahren EPPSG“ so lange gespeichert, wie dies zur Abwicklung des automatisierten Verfahrens erforderlich ist.

Darüber hinaus werden die Daten außerhalb des IT-Systems gespeichert, sofern dies für die Zwecke des Verwaltungsverfahrens sowie zur Erfüllung der jeweils einschlägigen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

## **7 Betroffenenrecht**

Sie haben im gesetzlichen Umfang nach der DS-GVO folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO erfolgt,
- Recht auf Widerruf einer von Ihnen erteilten Einwilligung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Durch den Widerruf von Einwilligungen wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ihnen steht zudem gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu.

Sie können sich mit Fragen und Beschwerden zum Datenschutz auch an den unter 2. genannten Datenschutzbeauftragten an der Regierung von Schwaben wenden.